

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Wachenheim

Der Verbandsgemeinderat Wachenheim hat in seiner Sitzung am 23.7.2015 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Wachenheim bietet als Schulträger ein freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Wachenheim, Ellerstadt und Friedelsheim-Gönnheim für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten. Die Erledigung der Hausaufgaben wird betreut, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der jeweiligen Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern und wenn genügend Personal vorhanden ist. Die Höchstzahl der teilnehmenden Kinder legt der Schulträger gemeinsam mit der Schulleitung fest.

Die Betreuungszeiten und das Betreuungsentgelt werden vom Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt und sind von der Schulleitung bekannt zu machen.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger.

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind: Anmeldeformular, Personalblatt

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei: Schulleitung/Homepage der Schule

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze und der Bedarfsermittlung.

Folgende Kriterien entscheiden über eine bevorzugte Aufnahme:

- bisher bereits in der Betreuenden Grundschule betreut
- Mutter/Vater alleinerziehend
- Geschwisterkind,
- Berufstätigkeit der Eltern, Arbeitszeiten

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von zwei Wochen vor den Herbstferien, Weihnachtsferien, Osterferien und Sommerferien möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes (*evtl. konkretisieren*)

(4) Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind. Dies entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 3

Einstellung der Betreuung

Die Schulleitung ist in Absprache mit der Verbandsgemeinde Wachenheim berechtigt ein Kind von der Betreuung auszuschließen, wenn andere Kinder oder das Betreuungspersonal durch das Verhalten des Kindes erheblich beeinträchtigt oder gefährdet werden.

§ 4

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten und endet mit Ende der bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

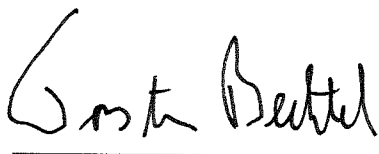
(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 1.9.2015 in Kraft

Wachenheim, den 27. Juli 2015



Träger

Bürgermeister T. Bechtel



Schulleitung

Eva Treusch



i.V. Hr. Fleischer

Schulelternbeirat